

Kurztitel

Zollrechts-Durchführungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI.Nr. 659/1994 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 124/2003

§/Artikel/Anlage

§ 88

Inkrafttretensdatum

01.05.2004

Außerkrafttretensdatum

15.06.2010

Text**Besondere Ermächtigung**

§ 88. (1) Soweit im gemeinschaftlichen Zollrecht für die Anwendung der außertariflichen Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbefreiungen eine besondere Ermächtigung oder Zulassung vorgesehen ist, ist diese auf Antrag jedem zu erteilen, der aus seinen persönlichen, amtlichen oder betrieblichen Umständen heraus in der Lage ist, die Voraussetzungen für die Abgabenbefreiung oder die Verwendungspflicht zu erfüllen.

(2) Für die Ermächtigung oder Zulassung ist das Zollamt zuständig, in dessen Bereich der Antragsteller seinen normalen Wohnsitz oder Sitz hat.